



Amtliche Bekanntmachung

Erstreckungssatzung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 23.06.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Erstreckung

- 1.) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg.
- 2.) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Neckar-Odenwald-Kreises erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg. Aus dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Mosbach erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.7, 4.1 und 4.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses für den Neckar-Odenwald-Kreis betreffen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 23.06.2021

gez. Oberbürgermeister Michael Jann

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 25.03.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister